

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Zulassungsnummer		
				Land		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Schlachtung <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		
Ausstellung <input type="checkbox"/>		Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/>		Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>		
Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/>		Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland			ISO-Ländercode			
Ausgangsort			GKS-Code			
Eingangsort			GKS-Code			
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0102 Rinder, lebend						

#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
Art	Identifikationsnummer	Alter	Menge	
<div data-bbox="95 268 135 705" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); position: absolute; left: 0; top: 0;"> Teil I: Beschreibung der Sendung </div>				

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
II.1. Die Rinder(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:			
II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.			
II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,			
II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten,			
II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,			
II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.			
II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.			
II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:			
II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.			
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die ohne Impfung der Rinder frei von Infektionen mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis sind. Und:			
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> [Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis“ für die Rinderpopulation.]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie sind jünger als 12 Monate.]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie sind kastriert.]		
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) sind. Und:			
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> [Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis)“.]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand mit Negativbefund durchgeführt wurde.]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [Sie sind jünger als 6 Wochen.]		
II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	II.2.6.	gemeldet wurde.	
	II.2.7.	Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.	
	(2)	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und:	
	(2)	Entweder: <input type="radio"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]	
	(2)	Oder: <input type="radio"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:	
		– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden und	
	(2)	– die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]	
	(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
	(2)	Entweder: Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal <input type="checkbox"/> frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) [II.2.8.1. im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von	
(2)	Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] <input type="checkbox"/> [II.2.8.1.1.		
(2)	Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie <input type="checkbox"/> wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, [II.2.8.1.2. der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]		
(2)	Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie <input type="checkbox"/> wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]		
(2)	Und/Oder: Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen <input type="checkbox"/> Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor [II.2.8.2. Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von		
(2)	Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]		

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung		<input type="checkbox"/>	
		[II.2.8.2.1.	
	(2)	Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen,	
		<input type="checkbox"/>	
		[II.2.8.2.2. der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
	(2)	Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an	
		<input type="checkbox"/>	
		[II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
	(2)	Und/Oder: Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem	
		<input type="checkbox"/>	
		[II.2.8.3. Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:	
	(2)	Entweder: Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]	
		<input type="checkbox"/>	
		[II.2.8.3.1.	
	(2)	Und/Oder: Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit	
		<input type="checkbox"/>	
	Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens		
	[II.2.8.3.2. 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]		
(2)	Und/Oder: Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während		
	<input type="checkbox"/>		
	[II.2.8.4. der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:		
(2)	Entweder: Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem		
	<input type="checkbox"/>		
	Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]		
	[II.2.8.4.1.		
(2)	Und/Oder: Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem		
	<input type="checkbox"/>		
	Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und		
	[II.2.8.4.2. das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:		
	[II.2.8.		
(2)	Entweder: Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen		
	<input type="checkbox"/>		
	Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor		
	[II.2.8.1. Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von		
(2)	Entweder: mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]		
	<input type="checkbox"/>		
	[II.2.8.1.1.		
(2)	Und/Oder: mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen,		
	<input type="checkbox"/>		
	[II.2.8.1.2. der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]		
(2)	Und/Oder: mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an		
	<input type="checkbox"/>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten [II.2.8.2.1. 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]] [II.2.8.2.1.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in [II.2.8.2.2. den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Die Tiere wurden einem an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben [II.2.8.2.2.1. durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Die Tiere wurden einem an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben [II.2.8.2.2.2. durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund und einem an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 [II.2.8. Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat [II.2.8.1. hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.8.1.1.	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [II.2.8.1.2.	
(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
		<input type="checkbox"/> Delegierten Verordnung, und [II.2.8.1.3.	
	(2)	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten <input type="checkbox"/> Delegierten Verordnung, und [II.2.8.1.4.	
		die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]	
	(2)	Und/Oder: Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der <input type="checkbox"/> [II.2.8.2. Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:	
	(2)	Entweder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten <input type="checkbox"/> Delegierten Verordnung, und [II.2.8.2.1.	
	(2)	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten <input type="checkbox"/> Delegierten Verordnung, und [II.2.8.2.2.	
	(2)	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten <input type="checkbox"/> Delegierten Verordnung, und [II.2.8.2.3.	
	(2)	Und/Oder: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten <input type="checkbox"/> Delegierten Verordnung, und [II.2.8.2.4.	
		die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]	
	(2)	Und/Oder: Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der <input type="checkbox"/> [II.2.8.3. Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:	
	(2)	Entweder: ohne jegliche Bedingungen, und <input type="checkbox"/> [II.2.8.3.1.	
	(2)	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 <input type="checkbox"/> Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, [II.2.8.3.2. und	
	(2)	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 <input type="checkbox"/> Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, [II.2.8.3.3. und	
	(2)	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 <input type="checkbox"/> Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, [II.2.8.3.4. und	
(2)	Und/Oder: vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 <input type="checkbox"/> Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, [II.2.8.3.5. und		
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]		

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	<input type="checkbox"/>	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von [(2)Entweder: Enzootischer Leukose der Rinder“ verbracht. Und: ○ [II.2.9.
	(2)		Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder ○ [II.2.9.1. sind.]]
	(2)		Oder: ○ Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder [II.2.9.1. sind, und in diesen Betrieben wurde während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Versand kein Fall von Enzootischer Leukose der Rinder gemeldet. Und:
	(2)		Entweder: Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in <input type="checkbox"/> Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 [II.2.9.1.1. vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder mit Negativbefund unterzogen,
	(2)		Entweder: anhand von zwei Proben, die im Abstand von <input type="checkbox"/> mindestens vier Monaten entnommen wurden, [II.2.9.1.1.1. während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]
	(2)		Und/Oder: anhand einer Probe, die während eines Zeitraums <input type="checkbox"/> von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung [II.2.9.1.1.2. entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)		Und/Oder: Sie sind weniger als 24 Monate alt, und sie stammen von <input type="checkbox"/> Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der [II.2.9.1.2. Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)	Oder: ○	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten [II.2.9. Tilgungsprogramm für die Enzootische Leukose der Rinder verbracht. Und:
	(2)		Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder ○ [II.2.9.1. sind.]]
	(2)		Oder: ○ Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder [II.2.9.1. sind, und in diesen Betrieben wurde während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Versand kein Fall von Enzootischer Leukose der Rinder gemeldet. Und:
	(2)		Entweder: Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in <input type="checkbox"/> Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 [II.2.9.1.1. vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder mit Negativbefund unterzogen,
	(2)		Entweder: anhand von zwei Proben, die im Abstand von <input type="checkbox"/> mindestens vier Monaten entnommen wurden, [II.2.9.1.1.1. während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [II.2.9.1.1.2.	anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [II.2.9.1.2.	Sie sind weniger als 24 Monate alt und stammen von Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.1.	Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.1.1.	Entweder: Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.1.2	Und/Oder: Die Tiere standen vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden anhand einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, die anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)	Oder: <input type="checkbox"/> [II.2.10.1.	Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis ist, und sie wurden vor dem Versand mindestens 30 Tage lang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und mithilfe einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)	Oder: <input type="checkbox"/> [II.2.10.	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.1.	Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:
	(2)		Entweder: Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	<input type="checkbox"/>	in einer Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser [II.2.10.1.1. boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis.“.]
	(2)	Und/Oder:	Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder <input type="checkbox"/> in einer Zone derselben mit einem zugelassenen [II.2.10.1.2. Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.]]
	(2)	Und/Oder:	Die Tiere standen vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter <input type="checkbox"/> Quarantäne und wurden anhand einer der in Anhang I Teil 5 der [II.2.10.1.3. Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, die anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2)	Und/Oder:	Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur <input type="checkbox"/> Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten [II.2.10.1.4. werden und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]]
	(2)	Oder: <input type="radio"/>	Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von infektiöser boviner [II.2.10.1. Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis ist. Und:
		-	Sie wurden mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:
		-	Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die nicht weniger als 21 Tage nach dem Beginn der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von [II.2.11.1. Boviner Virus Diarrhoe“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und:
	(2)	<input type="radio"/>	Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: [II.2.11.1.1. <input type="checkbox"/>
	(2)	Entweder:	Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder <input type="checkbox"/> in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus [II.2.11.1.1. Diarrhoe“.]]
	(2)	Und/Oder:	Die Ursprungsbetriebe wurden einem Testregime gemäß <input type="checkbox"/> Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c [II.2.11.1.2. Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das in den letzten vier Monaten vor dem Versand der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2)	Und/Oder:	Die Tiere wurden vor dem Versand der Sendung einzeln getestet, <input type="checkbox"/> um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe [II.2.11.1.3. auszuschließen.]]]
	(2)	Oder: <input type="radio"/>	Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:
	(2)	Entweder:	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen <input type="checkbox"/> vor dem Versand der Sendung in einem zugelassenen

II. Gesundheitsinformationen				
Teil II: Bescheinigung	(2)		[II.2.11.1.1. Quarantänebetrieb gehalten. <input type="checkbox"/> [Im Fall von trächtigen Muttertieren wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen.]]	
	(2)		Und/Oder: Sie wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I <input type="checkbox"/> Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Positivbefund [II.2.11.1.2. einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen	
	(2)		Entweder: im Fall von nichtträchtigen Tieren anhand von vor dem Versand der Sendung genommenen Proben]] [II.2.11.1.2.1.	
	(2)		Und/Oder: im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden <input type="checkbox"/> [II.2.11.1.2.1. Besamung genommenen Proben.]]]]	
	(2)	Oder: ○ [II.2.11.	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe verbracht. Und:	
	(2)		Entweder: Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: <input type="checkbox"/> [II.2.11.1.	
	(2)		Entweder: Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder <input type="checkbox"/> in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus [II.2.11.1.1. Diarrhoe“.]	
	(2)		Und/Oder: Die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder <input type="checkbox"/> in einer Zone derselben mit einem zugelassenen [II.2.11.1.2. Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe.]]	
	(2)		Und/Oder: Die Ursprungsbetriebe wurden einem Testregime gemäß <input type="checkbox"/> Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c [II.2.11.1.3. Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das in den letzten vier Monaten vor dem Versand der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]	
	(2)		Und/Oder: Die Tiere wurden vor dem Versand der Sendung einzeln getestet, <input type="checkbox"/> um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe [II.2.11.1.4. auszuschließen.]]	
	(2)		Und/Oder: Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur <input type="checkbox"/> Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten [II.2.11.1.5. und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]	
	(2)		Und/Oder: Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und <input type="checkbox"/> wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung [II.2.11.2. (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:	
	(2)		Entweder: Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen <input type="checkbox"/> vor dem Versand der Sendung in einem zugelassenen [II.2.11.2.1. Quarantänebetrieb gehalten.	
	(2)		<input type="checkbox"/> [Im Fall von trächtigen Muttertieren wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen.]]	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	Und/Oder: Sie wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I <input type="checkbox"/> Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Positivbefund [II.2.11.2.2. einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen		
	(2)	Entweder: im Fall von nichtträchtigen Tieren anhand von vor dem Versand der Sendung genommenen Proben]] <input type="checkbox"/> [II.2.11.2.2.1.		
	(2)	Und/Oder: im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden <input type="checkbox"/> [II.2.11.2.2.1. Besamung genommenen Proben.]]]]		
	II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.		
	(2) <input type="checkbox"/>	Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um [II.4. Samenspendertiere. Und:		
		II.4.1. Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:		
	(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> Sie haben sich seit ihrer Einnistung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]		
	(2)	Oder: <input type="checkbox"/> Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einnistung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]		
		II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:		
	II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]			
II.5.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.6.	Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.			
(2)(3) <input type="checkbox"/>	Seit dem Verlassen ihrer Ursprungsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:			
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/> [Sie kommen aus ihren Ursprungsbetrieben.]			
(2)	Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]			
(2)	Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]			
(2) entweder: <input type="checkbox"/>	[Rinder aus Impfzone I in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.]			
(2) oder: <input type="checkbox"/>	[Rinder aus Impfzone II in Bezug auf Notschutzimpfungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IX Teil 3 Nummer 3.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission.]			
	Tierschutzbescheinigung			
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.(4)(5)			

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen		
	Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.		
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
	Teil I:		
	Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.		
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.		
	Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.		
	Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.		
	Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der Tiere der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Sendung an.		
	Teil II:		
(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.			
(2) Nichtzutreffendes streichen.			
(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.			
(4) Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Ursprungsbetrieb verlassen hat.			
(5) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			